

BADEORDNUNG

für das Freibad der Stadt Reinheim

Der Magistrat der Stadt Reinheim erlässt auf Grundlage des § 3 der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Freischwimmbades der Stadt Reinheim folgende Badeordnung, die für alle Badegäste uneingeschränkte Gültigkeit hat:

§ 1 - Öffnungszeiten

(1) Das Freibad der Stadt Reinheim ist vom 01. Juni bis 31. August eines jeden Jahres geöffnet. Bei günstigen Witterungsverhältnissen kann der Magistrat eine vorzeitige Öffnung oder eine spätere Schließung vornehmen. Eine Beheizung des Schwimmbadwassers für die Zeit vor dem 01. Juni bzw. nach dem 31. August kann nur und ausschließlich über die vorhandene Solaranlage erfolgen.

(2) Das Freibad ist wie folgt geöffnet:

Montags bis Mittwochs	08.00 – 20.00 Uhr
Donnerstags	08.00 – 21.00 Uhr
Freitags	09.00 – 20.00 Uhr
Samstags und Sonntags	08.00 – 20.00 Uhr.

Die Einlasszeit endet eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Betriebszeit. Die Badegäste haben das Freibad jeweils vor Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

(3) Bei schlechten Witterungsverhältnissen, sowie bei Betriebsstörungen kann der Schwimmmeister die täglichen Betriebszeiten nach pflichtgemäßem Ermessen verkürzen oder eine zeitweise Schließung des Freibades verfügen.

§ 2 - Zutritt

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Mit der Lösung einer Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung für verbindlich an. Nachstehende Eintrittskarten sind erhältlich:

- a. Tageskarten - diese sind nicht übertragbar und berechtigen nur am Lösungstag zum einmaligen Betreten des Freibades
- b. Dutzendkarten - diese sind übertragbar und berechtigen zum zwölfmaligen Betreten des Freibades während der laufenden Badesaison
- c. Dauerkarten - diese sind nicht übertragbar und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt während der laufenden Badesaison
- d. Familiendauerkarten diese sind nicht übertragbar und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt während der laufenden Badesaison.

Familien-Dauerkarten sind ausschließlich bei der Stadtverwaltung im Rathaus und nicht an der Schwimmbadkasse erhältlich. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, bei Verlust erfolgt kein Ersatz. Ein Missbrauch von Dauerkarten führt zum sofortigen ersatzlosen Entzug der Karte für die gesamte Badesaison.

(2) Der Verkauf von Eintrittskarten kann jederzeit eingestellt werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung durch Überfüllung des Freibades zu befürchten ist.

(3) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen, sowie Personen in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss sind vom Zutritt des Freibades ausgeschlossen.

(4) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Freibad in ihrem eigenen Interesse nur in Begleitung einer verantwortlichen, erwachsenen Begleitperson gestattet.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(6) Das Mitbringen, Führen und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände des Freibades nicht gestattet.

(7) Kinder unter 6 Jahren haben zum Freibad nur Zutritt in Begleitung von Erwachsenen, denen die Aufsichtspflicht obliegt.

§ 3 - Verhalten im Freibad

- (1) Das Freibad der Stadt Reinheim ist eine kommunale Einrichtung in der der Badegast Ruhe und Erholung finden soll. Jede Belästigung der anderen Besucher hat daher zu unterbleiben. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad gewährleistet sind.
- (2) Die Schwimmbadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind ausschließlich die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist untersagt, ebenso das Hineinwerfen von Gegenständen in die Schwimmbecken.
- (3) Zur Vermeidung eigener Gesundheitsschäden und von Schäden an anderen Badegästen ist das Springen in das Schwimmerbecken von den Längsseiten aus strengstens untersagt.
- (4) Die Umkleidekabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Die Benutzung der unbeaufsichtigten Garderobe erfolgt auf eigene Gefahr, die Stadt Reinheim übernimmt keinerlei Haftung.
- (5) Das Ballspielen ist nur innerhalb der als Spielwiese vorgesehenen Fläche erlaubt. Das Zelten, Anlegen und jede Verwendung von Feuer und die Unterhalten von Kochstellen sind auf dem Freibadgelände untersagt.
- (6) Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten, im Bereich der Umkleidekabinen und im Bereich der Schwimmbecken strikt verboten.
- (7) Der Betrieb von Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten etc. ist nur soweit möglich, als andere Badegäste nicht gestört werden. Das Aufsichtspersonal kann bei Zuwiderhandlung den Betrieb untersagen.
- (8) Der Zugang zu den Schwimmbecken ist nur durch die eingebauten Durchschreitebecken zulässig. Der Badegast soll sich dort vor dem Badegang unter den angebrachten Duschen einer Körperreinigung unterziehen. Im Bereich der Schwimmbecken ist das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

§ 4 - Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt im Einzelfall dem Schwimmmeister.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 5 - Schwimmer und Nichtschwimmer

- (1) Schwimmerbecken und Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen. Das Planschbecken ist allein den Kleinkindern vorbehalten.

§ 6 - Benutzung der Sprunganlage

Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Aufenthalt auf dem Sprungturm ist nur für die zum Sprung notwendige Zeit gestattet. Es ist darauf zu achten, dass nur einzeln und nach vorne abgesprungen wird und die Eintauchfläche im Sprungbereich frei ist. Der Sprungbereich ist nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Die aufsichtsführende Person kann die Sprunganlage aus Sicherheitsgründen ganz oder teilweise sperren. Eine Sperrung kann insbesondere erfolgen bei

1. Hochbetriebszeiten
2. Massenabsprünge vom Sprungturm
3. Zielspringen auf im Wasser befindliche Personen
4. Schrägsprünge in Richtung Beckenrand.

§ 7 - Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

(1) Bei Unfällen im Bereich des Freibades ist sofort der Schwimmmeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Zur sofortigen Hilfeleistung ist jeder Besucher verpflichtet. Soweit möglich sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden.

(2) Bei Gewittergefahr sind Schwimmbecken und Planschbecken unverzüglich zu räumen. Im eigenen Interesse sollen die Badegäste das Gebäude aufsuchen.

§ 8 - Veranstaltungen, Schul- und Trainingsbetrieb

(1) Bei von der Stadt Reinheim genehmigten oder durchgeführten Veranstaltungen im Freibad kann der allgemeine Badebetrieb zeitweise eingeschränkt oder eingestellt werden.

(2) Zur Ermöglichung eines genehmigten Schulungs- oder Trainingsbetriebes kann eine zeitweise Einschränkung des allgemeinen Badebetriebes erfolgen. Vereins- oder Übungsleiter bzw.. Lehrkräfte sind für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 9 - Aufsicht

Das Aufsichtspersonal im Freibad hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Der Schwimmmeister übt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die

- a.) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden
- b.) andere Badegäste belästigen
- c.) den ordnungsgemäßen Betriebsablauf gefährden
- d.) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen aus dem Freibad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Den aus dem Bad verwiesenen Personen kann vom Magistrat der Stadt Reinheim der künftige Zutritt zum Freibad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Eintrittskarten besteht für diese Fälle nicht.

§ 10 - Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Freibades der Stadt Reinheim und seiner Einrichtungen (Schwimmbecken, Planschbecken, Sprunganlagen, Rutschbahnen, Spielgeräte usw.) geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Reinheim haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind umgehend dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Für Geld Wertsachen und sonstige von den Badegästen mitgebrachten Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.

(3) Fundgegenstände sind an der Schwimmbadkasse abzugeben, über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(4) Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen.

(5) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

§ 11 - Sonstiges

- (1) Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Soweit möglich und sinnvoll schafft er sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an den Magistrat der Stadt Reinheim zu richten.
- (2) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jegliche Werbung auf dem Gelände des Freibades bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Reinheim.
- (3) Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die seither geltende Badeordnung vom 01.12.1995.

Reinheim, den 15. April 2009

Der Magistrat der Stadt Reinheim
gez. Hartmann, Bürgermeister